



AUS DEM GESAMTPERSONALRAT DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM STAATLICHEN SCHULAMT OFFENBACH

Liebe Kolleg*innen,

in Hessen gibt es seit 17 Jahren das Lebensarbeitszeitkonto (LAK). Allerdings kommt immer wieder die Frage auf, worum es sich dabei eigentlich handelt. In diesem Info geht es daher um die Bedingungen, wann und wie man das ersparte Guthaben zurückerhält, unter welchen Umständen es verfallen kann und wie man es früher erhalten kann.

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

Beim LAK geht es um viel: Um Arbeitszeit, die eigene Lebenszeit und um Geld!

Für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst ist das LAK in § 2 der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO) geregelt. Mit Erlass vom 1. Juni 2018 wurden die dazu gehörigen Richtlinien aktualisiert. Das nehmen wir zum Anlass, ausführlich darüber zu informieren.

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) ist ein „Zeitgutschriftensystem“ für Beamtinnen und Beamte in Hessen sowie für alle verbeamteten sowie angestellten Lehrkräfte. Ein kleiner Teil der Stunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden, werden auf dem LAK aufgebaut und – in der Regel – **am Ende des Beschäftigungsverhältnisses** wieder abgebaut (also in Stunden „ausgezahlt“, nicht in Geld).

Die Richtlinien zum LAK mussten 2018 überarbeitet werden, da nach jahrelangen Protesten die Landesregierung im Jahr 2017 die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten unter 50 von 42 auf 41 Zeitstunden und die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ab dem 1. August 2017 um eine halbe Stunde reduzieren musste. Damit wurde die Arbeitszeiterhöhung aus dem Jahr 2004 von 40 auf 42 Stunden nur teilweise zurückgenommen, was insofern nach wie vor **völlig unzureichend** ist. Statt aber die Arbeitszeiterhöhung für alle in voller Höhe zurückzunehmen, hat das Land Hessen sein Gutschriftenkonzept verlängert. **Die Gutschriften erfolgen** nicht mehr, wie dies bis 2018 galt, nur bis zum 50., sondern nun **bis zum 60. Lebensjahr**.

Der Erlass vom 1. Juni 2018 mit den neuen Richtlinien wurde im Amtsblatt 06/18, S. 392ff. veröffentlicht.

Die im Folgenden genannten „Ziffern“ beziehen sich auf diesen Erlass. In diesem Info finden sich Informationen zum Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos, der Inanspruchnahme („Abbau“), was bei vorzeitiger Pensionierung „auf Antrag“ (IV.3.) mit dem LAK passiert, dem Verzicht auf Ausgleich und was befristete TV-H-Beschäftigte beachten müssen, damit ihr Zeitguthaben des LAK nicht zur unentgeltlichen Mehrarbeit wird!

Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos

Automatische Gutschrift (II.1.)

Hauptamtliche Lehrkräfte, die jünger als 60 Jahre sind, sparen bis zum Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres an. Die Pflichtstunden werden automatisch gutgeschrieben. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt eine Gutschrift anteilig. Eine Gutschrift für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (LiV) ist nicht vorgesehen. Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden **0,5 Pflichtstunden pro Woche** gutgeschrieben. Dies ergibt pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden auf das LAK (II.2.). Für **Teilzeitbeschäftigte** erfolgt eine anteilige Gutschrift entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang (II.7.). Dies gilt auch im Rahmen des „Sabbatjahrmodells“.

Zusätzliches Ansparen (II.5.)

Mit einem entsprechenden Antrag kann man nach der Vollendung des 60. Lebensjahres weiter ansparen. Die Lehrkraft muss dann bereit sein, die Arbeitszeit um 0,5 Pflichtstunden pro Woche zu erhöhen, um eben diese halbe Pflichtstunde anzusparen. Dies gilt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen. Der Zeitraum dieses zusätzlichen, freiwilligen Ansparens muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Der Antrag auf Bewilligung des Ansparens ab dem 01. August muss bis zum 31. Januar, für den Beginn 01. Februar bis zum 31. Juli gestellt werden. Befristete Beschäftigte können nicht zusätzlich ansparen.

Unterbrechung der Gutschrift

Bei Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit wird ab der 7. Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. Krankheitstag, keine Stunde mehr gutgeschrieben. Das gleiche gilt während einer Wiedereingliederung und einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und in der Zeit einer Kur oder Heilbehandlung (II.12.).

Nach den Richtlinien erfolgt bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot für Beamtinnen nach der

Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung keine Unterbrechung der Zeitgutschrift (II.15.). Dies wird damit begründet, dass in dieser Zeit die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Keine Aussage wird dazu getroffen, ob dies auch für Arbeitnehmerinnen gilt.

Keine Gutschrift erfolgt für Zeiten einer Beurlaubung, während einer Elternzeit oder bei einer Freistellung für den Privatschuldienst (II.2.).

Sonderregelungen für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (II.6.)

Die Arbeitszeit von Lehrkräften mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist gegenüber der Arbeitszeit von nicht schwerbehinderten Lehrkräften „unter 60“ um eine halbe Stunde reduziert. Daher erfolgt hier grundsätzlich keine Gutschrift. Nach der Verordnung sollen aber Lehrkräfte mit Schwerbehinderung, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 PflStdVO (Stundenermäßigung) haben, ihre Arbeitszeit um 0,5 Stunden erhöhen dürfen, um 0,5 Stunden auf das LAK anzusparen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, da der Nachteilsausgleich nach Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Schwerbehinderung automatisch in Kraft tritt.

Inanspruchnahme des Lebenszeitarbeitszeitkontos („Abbau“)

Die Inanspruchnahme des Zeitkontos erfolgt in der Regel im **letzten Schuljahr** vor Beginn des (Regel-) Ruhestands in Form einer wöchentlichen Pflichtstundenreduzierung („Ermäßigung“) (IV.1.).

Abweichen vom „Regelfall“

Auf Antrag kann der Abbau auch auf das **letzte Schulhalbjahr** begrenzt werden (IV.1.). 3

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 PflStdVO ist der Abbau auch vor Beginn eines „**Sabbatjahrs**“ möglich, wenn sich danach der Ruhestand unmittelbar anschließt.

Der Abbau erfolgt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 PflStdVO auch vor Beginn der Freistellung aufgrund der „**Vorgrieffstunde**“ (§ 2a PflStdVO). Lehrkräfte, die diese Vorgrieffstunde mindestens 10 Jahre geleistet hatten, hatten bis zum Jahr 2008 die Möglichkeit, diese Stunden für eine ganze Freistellung vom Dienst für das letzte Schulhalbjahr vor Beginn des Ruhestands aufzuheben.

Nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Inanspruchnahme vor einer Beurlaubung, auch wenn sich der Ruhestand anschließt („**Altersurlaub**“). Wer die Mindestansparzeit von drei Schuljahren erfüllt, kann aber einen Antrag stellen, das LAK vor dem Altersurlaub abzubauen (siehe unten).

Möglich ist auch der Abbau durch eine **vollständige Freistellung**, wenn die gutgeschriebenen Stunden mindestens der persönlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen (IV.1.). Wenn entsprechend viele Stunden gutgeschrieben sind, kann bei (bisherigen) Teilzeitbeschäftigten eine Freistellung „als Vollzeitbeschäftigte/r“ erfolgen.

Nach den Richtlinien muss in diesen Fällen ein „Antrag auf Abweichen vom Regelfall“ 1,5 Jahre vor Beginn des Ruhestands gestellt werden (IV.2. und VI.6.).

Vorzeitige Pensionierung „auf Antrag“ (IV.3.)

Wenn eine vorzeitige Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (§ 35 HBG) in Anspruch genommen werden soll, muss dies jetzt mindestens **neun Monate** vor dem gewünschten Beginn des Ruhestands beantragt werden, damit die Stunden aus dem LAK noch abgebaut werden können. Die Ermäßigung erfolgt dann automatisch im letzten Schulhalbjahr.

Vorzeitige Rente

Weder die Pflichtstundenverordnung, noch die Richtlinien enthalten Erläuterungen für den Fall, dass „angestellte“ Lehrkräfte vorzeitig in Rente gehen. Aus unserer Sicht müssen alle Regelungen, die sich auf den „Ruhestand“ von Beamtinnen und Beamten beziehen, sinngemäß auf diese angewandt werden.

Vorzeitige Inanspruchnahme nach Mindestansparzeit (IV.4.)

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens ist auf Antrag möglich, insbesondere aus persönlichen Gründen und soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft **mindestens drei Schuljahre angespart** hat. (Mindestansparzeit). Die Ermäßigung/ Freistellung muss sich über ein ganzes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erstrecken. Anmerkung: Vor den neuen Richtlinien in 2018 betrug die Mindestansparzeit vier Schuljahre.

Vorzeitige Inanspruchnahme aus familiären Gründen (IV.5.)

Das Zeitguthaben kann auch zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden. Die Ermäßigung/ Freistellung soll ein ganzes Schuljahr bzw. -halbjahr umfassen. Ein anderer Zeitraum ist also bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich. Auch hier muss der **Antrag sechs Monate vorher** gestellt werden. Eine „Mindestansparzeit“ gibt es hier nicht. Der **Antrag** auf vorzeitige Ermäßigung/ Freistellung ist **sechs Monate** vor Beginn des Schulhalbjahres zu stellen (IV.6., II.9.). 4

Verzicht auf Ausgleich

Wer weder eine Ermäßigung noch eine Freistellung in Anspruch nehmen möchte, kann hierauf verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen und kann nicht widerrufen werden (III.5.).

Krankheit

Während einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, wird das Zeitguthaben nicht abgebaut. Es erfolgt eine „erneute Gutschrift“ (IV.10.). Sollte der Abbau vor dem Ruhestand ganz oder teilweise aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund der Krankheit (Attest) nicht möglich sein, erfolgt (ausnahmsweise) eine Auszahlung (IV.9.). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer Erwerbsminderung muss unseres Erachtens das Gleiche gelten.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (IV.12.)

Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, müssen nach den Richtlinien die Stunden vor dem Entlassungszeitpunkt abgebaut werden. Anders als oben dargestellt, erfolgt hier keine „erneute Gutschrift“, bei Krankheit während dieses Abbaus. Ob dies rechtmäßig ist, wird möglicherweise verwaltungsgerichtlich zu klären sein.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit

Hier gelten sinngemäß die Regelungen bei Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis.

Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers (IV.8.)

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber **soll eine Freistellung oder Ermäßigung vor dem Ausscheiden nur erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden**. Ist eine **Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber nicht möglich, verfällt das Guthaben**. Ein **finanzieller Ausgleich findet nicht statt**. Dass die Stunden hier nicht ausgezahlt werden, ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich fragwürdig.

Daher werden zurzeit mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz entsprechende Klageverfahren geführt. Damit diese (überhaupt) Aussicht auf Erfolg haben können, ist es unbedingt erforderlich, dass Lehrkräfte spätestens bei Erhalt der Versetzungsentscheidung einen Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme des LAK stellen.

Befristete TV-H-Beschäftigte: Auszahlung Zeitguthaben oder „abfeiern“ der im Schuljahr angesparten Stunden (IV.13.)

Lehrkräfte und SozialpädagogInnen bekommen bis zu dem Halbjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, 0,5 Pflichtstunden auf ihr Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Bei Beschäftigten mit einem befristeten TV-H-Vertrag, insbesondere bei einer Vertragslaufzeit von nur einem Jahr, kann das angesparte Zeitguthaben jedoch nicht wie eigentlich vorgesehen kurz vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden. Daher sollte bei Verträgen, die das ganze Schuljahr umfassen, mit der Schulleitung eine Regelung angestrebt werden, die vorgearbeitete Zeit im 2. Halbjahr auszugleichen, bspw. durch freie Tage vor den Sommerferien. **Eine Verrechnung mit Stunden, die sowieso frei sind** (wenn bspw. Eine Abschlussklasse nicht mehr da ist), **ist nicht statthaft**. Sollte ein Freizeitausgleich nicht möglich sein, ist das Zeitguthaben auf Antrag auszuzahlen.

Bei befristeten Arbeitsverträgen, deren Vertragsdauer sich nur auf einen Teil der Unterrichtszeit eines Schuljahres erstreckt, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos. Für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs gelten § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung.

TV-H-Beschäftigte, die bereits seit mehreren Jahren befristete Verträge erhalten haben, sollten auf alle Fälle ihr Lebensarbeitszeitkonto klären und ggf. Freizeitausgleich bzw. Auszahlung beantragen. Aktuell gültig sind die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto vom 1. Juni 2018.

Kontakt

Der Vorsitz des Gesamtpersonalrats ist Montagnachmittag telefonisch unter 069-80053-291 und jederzeit per E-Mail (Gesamtpersonalrat.SSA.Offenbach@kultus.hessen.de) erreichbar.

Aktuelle Informationen zu Bildungspolitik und Gewerkschaftsthemen befinden sich auf der Homepage der GEW-Kreisverbände Offenbach-Stadt und Offenbach-Land.

www.gew-offenbach.de

Verantwortlich: M. Merbach, Kontakt: m.merbach@gew-offenbach.de